

# **Bericht**

## **zum**

### **Ergebnis der Abstimmung des**

### **Berichts zu Möglichkeiten zum Ausschluss bestimmter**

### **Schusswaffen / Munition vom sportlichen Schießen und zur**

### **Beschränkung des privaten Besitzes von Schusswaffen**

### **mit dem Beirat für schießsportliche Fragen**

20. Mai 2015

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat auf ihrer Tagung im Herbst 2014 zu TOP 25 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. Die IMK nimmt den Bericht des BMI "Möglichkeiten zum Ausschluss bestimmter Schusswaffen / Munition vom sportlichen Schießen und zur Beschränkung des privaten Besitzes von Schusswaffen" (Stand: 13.10.14) zur Kenntnis.
2. Die IMK bittet das BMI, den Bericht des BMI mit dem Fachbeirat Schießsport abzustimmen und der IMK zur Frühjahrssitzung 2015 erneut zu berichten.

Die Länder Baden-Württemberg, Bremen und Thüringen haben die folgende Protokollnotiz abgegeben:

Baden-Württemberg, Bremen und Thüringen treten dafür ein zu untersuchen, welche konkreten Möglichkeiten den Waffenbehörden im Rahmen der Bedürfnisprüfung nach § 4 Absatz 4 Satz 3 WaffG eingeräumt werden können, das tatsächliche Bedürfnis eines Waffenbesitzers zum fortbestehenden Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition regelmäßig zu überprüfen (z. B. durch eine gesetzliche Verpflichtung der Sportschützen zum Führen eines Schießbuches).

Mit dem vorliegenden Bericht entspricht das Bundesministerium des Innern der Nachberichtsbitte der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat den Bericht zu Möglichkeiten zum Ausschluss bestimmter Schusswaffen / Munition vom sportlichen Schießen und zur Beschränkung des privaten Besitzes von Schusswaffen mit dem Beirat für schießsportliche Fragen (Fachbeirat Schießsport) auf dessen siebter Sitzung am 11. März 2015 erörtert.

An der Sitzung haben neben Vertretern des BMI die in § 8 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vorgesehenen Mitglieder des Fachbeirats Schießsport mit Ausnahme einer Vertreterin/eines Vertreters des Landes Bremen teilgenommen.

Das Ergebnis der Erörterung wurde wie folgt protokolliert:

## **TOP 2**

### **Abstimmung des BMI-Berichts an die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 11./12.12.2014 in Köln (IMK) über „Möglichkeiten zum Ausschluss bestimmter Schusswaffen / Munition vom sportlichen Schießen und zur Beschränkung des privaten Besitzes von Schusswaffen.“**

Der Bericht wurde den Teilnehmern vorab zugeleitet, um fundierte Stellungnahmen sicherzustellen. BMI erläutert zunächst den Berichtsauftrag, insbesondere die Bitte der IMK, den Bericht mit dem Fachbeirat abzustimmen. Ein Auszug aus dem Protokoll werde der IMK als Stellungnahme des Fachbeirats vorgelegt. BMI eröffnet den Teilnehmern die Möglichkeit, im Nachgang schriftliche Stellungnahmen zu übermitteln. Diese werden ebenfalls der IMK zur Kenntnis gebracht.

Baden-Württemberg und Thüringen weisen inhaltlich auf ihre Protokollnotiz zum Beschluss der 200. Sitzung der IMK zu TOP 25 hin. Brandenburg kündigt an, sich dieser inhaltlich, vor allem mit Blick auf die Forderung des Führens von Schießbüchern, anzuschließen und dies schriftlich nachzureichen.

DSB äußert volle Unterstützung zu dem Bericht. Dieser behandle die aufgeworfenen Fragen eingehend. Besonders gefährliche Schusswaffen ließen sich nicht identifizieren. Möglichkeiten zur Reduzierung des Waffenbesitzes seien im Waffengesetz ausreichend geregelt. Die Bedürfnisregelung würde durch die Behörden strikt angewandt.

BDS weist ergänzend darauf hin, dass die Zahl der Waffen und Waffenbesitzer ausweislich der Aussagen des NWR in Relation zur Bevölkerungszahl in Deutschland im Vergleich zum europäischen Ausland niedrig sei.

Weitere inhaltliche Stellungnahmen zum Bericht erfolgten auch auf ausdrückliche Nachfrage des BMI nicht.

Auf Anregung Rheinland-Pfalz wird das Thema „verpflichtendes Führen von Schießbüchern“ vertieft.

Mehrere Länder weisen auf den Nutzen des Führens von Schießbüchern für den Nachweis der schießsportlichen Aktivitäten (Bedürfnis) hin. Die Verbände erklären über interne Kontrollmechanismen für den Nachweis des Bedürfnisses zu verfügen. Diese können auch das Führen von Schießbüchern umfassen. Sie sagen zu, ihre internen Regularien schriftlich nachzureichen. Diese werden dem Protokollauszug beigelegt und der IMK vorgelegt.

Die o.g. Stellungnahme des Landes Brandenburg sowie die o.g. Stellungnahmen der im Fachbeirat Schießsport vertretenen Verbände sind diesem Bericht als Anlagen beigelegt.

Die Befassung des Fachbeirats Schießsport hat keine Erkenntnisse erbracht, die Anlass zu einer Neubewertung der Schlussfolgerungen im o.g. Bericht geben. Die Ausführungen der anerkannten Schießsportverbände zu ihren internen Regularien zur Prüfung des Bedürfnisses sind geeignet, eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Intensität der Bedürfnisprüfung zu gewährleisten. Aus Sicht des BMI ist daher auch nach der Befassung des Fachbeirats Schießsport an den Ergebnissen des Berichts zu Möglichkeiten zum Ausschluss bestimmter Schusswaffen / Munition vom sportlichen Schießen und zur Beschränkung des privaten Besitzes von Schusswaffen mit Stand vom 13. Oktober 2014 festzuhalten.



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 201 120 - 14467 Potsdam

BMI

KM5

nur per E-Mail

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: → Frau Lüders

Gesch.Z.: +44-425-90

Hausruf: → (0331) 866-2892

Fax: → (0331) 866-2779

Internet: → [www.mik.brandenburg.de](http://www.mik.brandenburg.de)

[u.lueders@mik.brandenburg.de](mailto:u.lueders@mik.brandenburg.de)

Bus- und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 8. April 2015

**7. Sitzung des Fachbeirats für schießsportliche Fragen am 11. März 2015 -  
TOP 2 - Abstimmung des BMI-Berichts an die Ständige Konferenz der Innen-  
minister und -senatoren der Länder am 11./12. Dezember 2014 in Köln über  
Möglichkeiten zum Ausschluss bestimmter Schusswaffen/Munition vom  
sportlichen Schießen und zur Beschränkung des privaten Besitzes von  
Schusswaffen**

Sehr geehrte Frau Kluge,

sehr geehrte Damen und Herren,

wie zu TOP 2 in der o.g. Sitzung des Fachbeirats vereinbart, teile ich mit, dass die  
hiesige Hausleitung entschieden hat, sich inhaltlich der Protokollnotiz der Länder  
BW, HB und TH im Rahmen der Beschlussfassung zu TOP 25 der Herbst-IMK  
anzuschließen.

Für eine Berücksichtigung anlässlich der Stellungnahme an die IMK wäre ich sehr  
dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Lüders

Dieses Dokument wurde am 8. April 2015 durch Frau Ute Lüders elektronisch schlussgezeichnet.

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Obj. Nr.: 2015/0475



**Stellungnahmen der anerkannten schießsportlichen Verbände sowie der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V. gegenüber dem Bundesministerium des Innern zum Verfahren der Bedürfniserteilung für waffenrechtliche Erlaubnisse**

---

**Deutsche Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V. (DEVA)**

[(gem. Mail vom 16. März 2015 von Herrn Ingo Rottenberger (Geschäftsführer)]

Aus Sicht des DEVA e.V. bringt die gesetzliche Verpflichtung von Sportschützen zum Führen eines Schießnachweises keinen zusätzlichen Sicherheitsgewinn.

Als Betreiber des größten zivilen Schießstandes in Berlin wissen wir, dass sich die bei uns trainierenden Sportschützen, die in Ihrem Verein/Verband über keinen eigenen Schießstand verfügen, die absolvierten Trainingseinheiten von uns bestätigen lassen. Inwieweit das von den jeweiligen Verbänden gefordert wird, können wir nicht beurteilen, da wir keinem Verband angehören.

Wir halten deshalb die derzeit angewandte Praxis als vollkommen ausreichend.

**Bayerische Kameraden- und Soldatenvereinigung  
BKV e.V.**

[(gem. Mail vom 20. März 2015 von Herrn Hans Schiener (Präsident)]

Nachstehend der Auszug aus unseren Richtlinien für die Ausstellung von Bedürfnisbescheinigungen.

**5.0 Nachweise**

Jedem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Kopien aller WKB(s)
- Formblatt gem. Anlage A bzw. B
- Bei Erstanträgen Nachweis der Sachkunde
- Kopie des Schießbuches als Nachweis über die Sportschützeigenschaft (12 Monate vor Antragstellung)
- Bei Anträgen gem. § 14 (3) WaffG Nachweise über die Teilnahme an den entsprechenden Meisterschaften (z.B. Kopien der Urkunden, Ergebnislisten etc.).

# **Bayerische Kameraden- und Soldatenvereinigung BKV e.V.**



**[Anm. BMI: Auszüge]**

## **Richtlinien**

**für die Ausstellung von Bescheinigungen  
gem. § 8 WaffG i.V.m. § 14 WaffG**

**(Bedürfnisbescheinigungen)**

**1. Gültig ab 01.05.2007**

1. Allgemeines	3
2. 14 Abs.2 WaffG - Kontingentswaffen	3
2.1 Definition „... mindestens seit 12 Monaten ...“	3
2.2 Definition „regelmäßig“	4
2.3 Definition des Begriffes „ zugelassen“	4
2.4 Definition des Begriffes „erforderlich“	4
2.5. Anzahl der nach § 14 Abs. 2 WaffG genehmigungsfähigen Waffen	4
2.6 Prüfung der Anzahl der vorhandenen Waffen	5
2.7 Sachkundenachweis	5
3. § 14 Abs. 3 WaffG - über das Kontingent hinausgehende Waffen	5
3.1 Definition „weitere Sportdisziplin“	5
3.2 Definition „Wettkampfsport“	6
4. Gelbe Sportschützen WBK	6
5. Nachweise	6
6. Anhaltspunkte für Nachweise	7
7. Verfahrensweise Beantragung waffenrechtlicher Bedürfnisse	8
Anlage A - Vordruck für Kurzwaffen	10
Anlage B – Vordruck für Selbstlade-Landwaffen	11
Anlage C – Vordruck für Waffen § 14 Abs. 4	13
Anlage D – Vordruck für die Bedürfnisbescheinigung –Vereinswaffe	15
Anlage E – Vordruck für die Bedürfnisbescheinigung –Waffe für Mitglied	19
Anlage F – Vordruck Nachweis für Spotschützeneigenschaften	23

### **3.2 Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 WaffG**

Besitzt der Antragsteller bereits eine für eine Disziplin geeignete Sportwaffe und beantragt eine weitere Waffe für diese Disziplin, so ist zu prüfen, ob der Antragsteller in dieser Disziplin aktiver Wettkampfschütze ist. D.h. es ist zu prüfen, ob er regelmäßig an offiziellen Wettbewerben (oberhalb Vereinsebene) mit vertretbarem Erfolg teilnimmt und hierfür die Waffe erforderlich (s. 2.4) ist.

Die Waffe kann zur Leistungssteigerung erworben werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die neu zu erwerbende Waffe ein größeres Leistungspotential eröffnet. Auch international aktive Wettkampfschützen können Ersatzwaffen beantragen um bei internationalen Veranstaltungen bei Schwierigkeiten mit der Grundwaffe, einen Waffentausch vornehmen zu können.

### **4.0 § 14 Abs. 4 WaffG - Gelbe Sportschützen WBK**

Diese wird auf Antrag nach einer Mindestmitgliedsdauer von 12 Monaten in einem anerkannten Schießsportverband unter Nachweis der Sachkunde und der geforderten Aktivitäten erteilt. Dabei muß der Antragsteller mindestens die letzten 4 Monate in der BKV Mitglied gewesen sein. Der Erwerb von Waffen nach § 14 Abs. 4 WaffG ist beschränkt auf die Waffen die lt. Schieß-Sportordnung der BKV zugelassen sind. Nachzuweisen sind dabei die regelmäßigen Übungen mit mindestens einer erlaubnispflichtigen Waffe, die erworben werden soll.

### **5.0 Nachweise**

Jedem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Kopien aller WKB(s)
- Formblatt gem. Anlage A bzw. B
- Bei Erstanträgen Nachweis der Sachkunde
- Kopie des Schießbuches als Nachweis über die Sportschützeneigenschaft (12 Monate vor Antragstellung)
- Bei Anträgen gem. § 14 (3) WaffG Nachweise über die Teilnahme an den entsprechenden Meisterschaften (z.B. Kopien der Urkunden, Ergebnislisten etc.).

Die Anträge müssen mit Schreibmaschine/PC oder mindestens in Druckbuchstaben ausgefüllt werden. Anträge, die nicht lesbar sind können nicht bearbeitet werden.

Nach Prüfung verbleiben diese Unterlagen beim Landesverband.

### **Schießstandnachweis**

Der Verein muss im Antragformular auf Seite 2 unter anderem bestätigen, dass der Verein entweder eine eigene Schießstätte oder ein Miet-/Nutzungsverhältnis für eine Schießstätte hat, die für die beantragte Disziplin zugelassen ist.

Bitte beachten Sie dies! Die Schießstandnachweise können überprüft werden!

### **Bearbeitungsgebühr**

**Für die Bearbeitung eines Antrags wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.** Der Betrag ist auf das Konto der Landesgeschäftsstelle, Raiba Stiftland, Konto-Nr. 4011473, BLZ 78161575 (IBAN: DE92 7816 1575 0004 0114 73, BIC: GENODEF1WSS) zu überweisen. Als Vermerk muß der Name des Antragstellers sowie das Kennwort „WB-Gebühr“ angegeben werden, ansonsten kann die Einzahlung nicht richtig zugeordnet und der Antrag unter Umständen nicht bearbeitet werden.



# **Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BHDS)**

[(gem. Mail vom 2. April 2015 von Herrn Ralf Heinrichs (Bundesgeschäftsführer)]

Der BMI wünscht zum Tagesordnungspunkt 3 gemäß Niederschrift der Sitzung des Fachbeirates vom 11.3.2015 zum Thema „Erfordernis einer gesetzlichen Klarstellung zu § 14 Abs. 3 WaffG (Ausstellen von Bedürfnisbescheinigungen nur von Schießsportverbänden) eine kurze Darstellung, wie die gesetzlich nach § 14 Abs. 2 WaffG vorgegebenen Bedürfnisprüfungen umgesetzt werden, insbesondere

- a) Wer überprüft bei uns die Voraussetzungen zur Antragstellung (Schießbücher u.s.w.)?
- b) Wer stellt die Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung des Bedürfnisses aus?
- c) Wie wird die Fortdauer des Bedürfnisses nach Ablauf von 3 Jahren (vgl. § 4 Abs. 3 WaffG) von der zuständigen Behörde überwacht bzw. geprüft? Dabei dürfte auch wohl eine Rolle spielen, ob wir als Schießsportverband den Wegfall des Bedürfnisses melden, wenn zum Beispiel ein Sportschütze/Bruderschaft aus dem Verband ausgetreten ist oder ausgeschlossen wurde.

Zu den aufgeworfenen Fragestellungen können wir wie folgt Stellung nehmen:

a) und b)

Die Bearbeitung und Ausstellung der Waffenbefürwortungen erfolgen ausschließlich durch die Bundesgeschäftsstelle. Die stellv. Bundesgeschäftsführerin, Frau Agathe Syrnik, ist seit November 2005 allein für die Bearbeitung aller Anträge im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig. Seither wurden über 2.200 Anträge bearbeitet.

Folgende Prüfungen werden bei den Anträgen vorgenommen:

1. Überprüfung der Mitgliedsdaten in Mitgliedermeldesystem BASTian: Eintrittsdatum, Geburtsdatum
2. Die Mitgliedschaft muss mind. 12 Monate bestehen.
3. Wenn eine Waffe für eine neue Disziplin befürwortet werden soll, dann muss ein Nachweis erbracht werden, dass diese Disziplin in den letzten 12 Monaten geschossen wurde. Hierzu muss durch den Antragsteller das Schießbuch vorgelegt werden.
4. Ab der 3. Kurzwaffe muss der Diözesanschießmeister mit unterschreiben.
5. Vorhandene WBKs müssen mit eingereicht werden.

Folgende Fehlermeldungen werden erforderlichenfalls als Ergebnis der Prüfungshandlungen erzeugt.

1. Waffentyp und Kaliber nach X-Waffe nicht eingetragen
2. Disziplin laut Sportordnung fehlt!
3. Bestätigung Diözesanschießmeister fehlt!
4. Bestätigung Bezirksverband unvollständig/fehlt!
5. Bestätigung Bruderschaft unvollständig/fehlt!

6. Angaben zur Person sind unvollständig!
7. Kopie vorhandene WBK's fehlt!
8. Begründung für weitere Kurzwaffe fehlt!
9. Begründung für weitere Sportwaffe fehlt!
10. Eintrag der Bruderschaft in BASTian fehlt!
11. Falsches/altes Antragsformular!
12. Bearbeitungsgebühr nicht geleistet!

Die Anträge werden in einer eigenen Datenbank verwaltet.

Alle Antragsunterlagen werden in einem Dokumentenmanagementsystem digital archiviert!

Bei offensichtlichen Ungereimtheiten in den Antragsunterlagen, wird der Vorgang mit dem Bundesschießmeister und/oder dem Vorsitzenden des Bundeslehrstabes abgestimmt.

Zu c)

Beim Austritt einer Mitgliedsbruderschaft aus dem Verband erhalten das Bundesverwaltungsamt, das jeweilige Landes-Innenministerium und die zuständige Kreispolizeibehörde oder Ordnungsbehörde ein Mitteilungsschreiben. Aufgrund einer Anregung aus einer Kreispolizeibehörde wird ab dem 1.1.2015 diesem Mitteilungsschreiben auch eine Liste aller für den ausgetretenen Verein ausgestellten Waffenbefürwortungen beigelegt.

Der Austritt eines Mitgliedes mit Waffenbesitz ist durch den betroffenen Verein der zuständigen Waffenbehörde zu melden.

## **Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw)**

[(gem. Mail vom 23. April 2015 von Herrn Hans-Jürgen Heinze (Bundes-  
Schießsportverantwortlicher VdRBw e.V.)]

In der gültigen Schießsportordnung des VdRBw ist unter Punkt 107 geregelt, dass von jedem Schützen innerhalb der Reservistenarbeitsgemeinschaften Schießsport ein Schießbuch persönlich zu führen ist. Weiterhin ist unter diesem Punkt festgelegt, dass bei derartigen Veranstaltungen eine vom VdRBw vorgegebene Anwesenheitsliste zu führen ist.

Dies dient als sicherer Nachweis der schießsportlichen Aktivitäten des jeweiligen Schützen für das Ausstellen einer Sportschützenbescheinigung und als Nachweis der schießsportlichen Aktivitäten nach §15 Abs. 1 Nr. 7 b. WaffG.

# Bayerischer Soldatenbund von 1874 e.V. (BSB)

[(gem. Mail vom 18. März 2015 von Herrn Hans Joachim Seibel (Landesschießwart)]

Die Verbandsbescheinigungen werden im BSB ausschließlich vom Landesschießwart erteilt. Im Verhinderungsfall ist der 1. Stellvertreter des LSW als Zeichnungsberechtigter benannt und gemeldet.

Den Antragsweg haben wir in unserer Sportordnung Teil A Römisch II (Organisation) Ziff. 18 beschrieben.

Unser Antragsformular und ein zusätzlich veröffentlichtes Merkblatt für Antragsteller füge ich als Anlage bei.

Ich hoffe damit ihnen das zu liefern was sie wissen wollten.

Text der Sportordnung:

## 18. Nachweis:

Für den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Ausbildungs-, Trainings-, und Leistungsschießen (Wettkämpfe) für die im BSB mit genehmigungspflichtigen Waffen schießenden Sportschützen sind die Vereins-, Kreis- und Bezirksschießwarte zuständig. Bescheinigungen

- Die Vereins- und Kreisschießwarte prüfen Bedürfnisbescheinigungen für Sportschützen des BSB für genehmigungspflichtige Waffen zur Erteilung einer WBK grün/gelb (§ 14 Abs. 2 Nr. 1, 2 WaffG).
- Für die endgültige Erteilung der Bedürfnisbescheinigung ist der LSW (in seiner Vertretung der stellv. LSW) zuständig. Hierzu werden von den Kreisschießwarten bereits erteilte WBK sowie die Leistungsnachweise (in Kopie) mit dem Antrag auf Waffenerwerb über den BzSW (zur Kenntnisnahme) an den LSW gesandt. Innerhalb von 6 Monaten dürfen nicht mehr als zwei Waffen erworben werden. Bei der Beantragung einer weiteren Waffe ist der Nachweis über die Sportdisziplinen und Wettkämpfe für die benötigte Waffe zu erbringen (s. § 14 Abs. 3 WaffG). Der BSB erkennt - resultierend aus der Anzahl der Kurzwaffendisziplinen und der hierzu vorgesehenen Waffen - für seine Schützen unter Berücksichtigung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ein Bedürfnis von bis zu sechs Kurzwaffen je Schütze an. Für die Langwaffendisziplinen erkennt der BSB für seine Schützen – unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen – ein Bedürfnis von bis zu fünf halbautomatischen Langwaffen an. Neben der ausführlichen Begründung („Glaubhaftmachung“) eines „Bedürfnisses“ werden in steigendem Maße in Abhängigkeit von der bereits vorhandenen Anzahl der Waffen bestimmte Leistungskriterien vorausgesetzt:

### Kurzwaffen:

- 1. und 2. Kurzwaffen: Regelbedürfnis
- 3. Kurzwaffe: 75 % der bei einem BSB-Kreisvergleichsschießen - Meisterschaft erreichten Ringzahlen
- 4. Kurzwaffe: 75 % der ein einem BSB-Bezirksschießen - Meisterschaft erreichten Ringzahlen.
- 5. Kurzwaffe: 80 % der bei einem BSB-Landesschießen - Meisterschaft erreichten Ringzahlen.
- 6. Kurzwaffe: 80 % der bei einem KB/BSB-Bundesschießen - Meisterschaft erreichten Ringzahlen.

### Langwaffen:

- 1. – 3. Langwaffe: Regelbedürfnis
- 4. Langwaffe: 75 % der bei einem BSB-Landesschießen - Meisterschaft erreichten Ringzahlen.
- 5. Langwaffe: 80 % der bei einem KB / BSB-Bundesschießen - Meisterschaft erreichten Ringzahlen.

Diese Kriterien können auch bei der Teilnahme an gleichwertigen Schießen (Bayerische Meisterschaften des BSSB, Deutsche Meisterschaften des DSB oder anderer anerkannter Schießsportverbände gegen entsprechenden Ergebnismachweis) erbracht werden und setzen nicht die persönliche Teilnahme des einzelnen Schützen an der entsprechenden Meisterschaft im eigenen Verband voraus.

In besonders begründeten Einzelfällen (z. B. Mitgliedschaft in mehreren Schießsportverbänden) kann über die hier dargestellte Regelung hinaus ein Bedürfnis verbandsseitig anerkannt werden.



# Bayerischer Soldatenbund v. 1874 e.V. Sportschützen



## Antrag auf eine Bescheinigung über ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition für Sportschützen gem. § 14 WaffG

Name	Vorname
Straße, Hs.-Nr.	PLZ, Ort
Geburtsdatum	Geburtsort
Schützen-Nr./Mitgliedsnummer	Telefon
Kameradschaft	Eintritt in die Kameradschaft

- Ich beantrage eine Erlaubnis gem. § 14 Abs. 2 und 3 WaffG für den Erwerb und Besitz folgender Waffe(n) **(grüne WBK)** und der dazugehörenden Munition
- Ich beantrage eine Erlaubnis für den Erwerb und Besitz folgender Waffe(n) **(gelbe WBK)** und der dazugehörenden Munition

	Art der Waffe <small>(z.B. Einzellader Pistole/halbautom. Pistole / Revolver / Einzellader Büchse / Repetierbüchse / halbautom. Büchse etc.)</small>	Kaliber <small>(z.B. 9 mm Luger / .357 Magnum / .22 lr / .308 Win etc.)</small>	Lauflänge
1			Bei Kurzwaffen min 3" bis max. 6"
2			Bei Langwaffen mind. 42 cm

Für folgende Disziplinen aus der Sportordnung des Bayer. Soldatenbundes v. 1874 e.V.

Schießsportordnung Nr.: \_\_\_\_\_ Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Schießsportordnung Nr.: \_\_\_\_\_ Bezeichnung: \_\_\_\_\_

- Erstantrag** – Ich habe noch keine waffenrechtlichen Erlaubnisse
- Ich habe bereits folgende waffenrechtliche Erlaubnisse, die in Kopie beiliegen
- Bei dem Antrag handelt es sich um zusätzliche Waffen für Trainingszwecke

WBK Nr.		ausgestellt am		durch	
WBK Nr.		ausgestellt am		durch	
WBK Nr.		ausgestellt am		durch	

Ich nehme regelmäßig seit mindestens 12 Monaten als Sportschütze an Übungsschießen auf zugelassenen Schießstätten teil.  
Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

### Hinweis:

Nur korrekt und vollständig ausgefüllte Anträge mit allen geforderten Anlagen werden bearbeitet  
Dieses Dokument wird für Vereinszwecke elektronisch verarbeitet. Insoweit wird mit der Antragstellung hierfür die Zustimmung erteilt.



## Vereinserklärung

Die Kameradschaft

OrgNr.

bestätigt durch den  Vereinsschießwart  stellv. Vereinsschießwart

Name, Vorname	Geb.Datum
Straße, HsNr., PLZ, Ort	
Telefon	E-Mail

dass der Antragsteller seit Mitglied im Verein ist, als Sportschütze des BSB beim Landesschießwart gemeldet ist und seit regelmäßig an den Übungsschießen teilnimmt. Der Antrag und die beigefügten Unterlagen wurden geprüft. Die Richtigkeit der Angaben werden bestätigt.

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift VSW oder Vertreter

## Kreisverbandsbestätigung

Der Kreisverband

OrgNr.

hat durch den  Kreisschießwart  stellv. Kreisschießwart  Posten nicht besetzt

Name, Vorname	Geb.Datum
Straße, HsNr., PLZ, Ort	
Telefon	E-Mail

Den Antrag und die Vereinserklärung geprüft, bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Anlagen. Der Antrag wird befürwortet.

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift KSW oder Vertreter

## Durchgangsbestätigung Bezirksschießwart

Name, Vorname	OrgNr
---------------	-------

O.g. Antrag ist von mir auf Vollständigkeit geprüft worden.

Ort

Datum

Unterschrift

Stempel BGW

# Bayerischer Soldatenbund 1874 e.V.



**Werte Sportschützin  
Werter Sportschütze**

Landesschießwart  
Hans Joachim Seibel  
Hechtweg 8  
95448 Bayreuth  
Tel.: 09201/7550  
Fax: 09201/7570

Mail: [hj.seibel@bsb-sportschützen.de](mailto:hj.seibel@bsb-sportschützen.de)

## **Wichtig unbedingt durchlesen !**

Grundsätzlich benötige ich zu einem Waffenantrag:

1. Die ersten zwei Blätter vom Antrag auf BSB Bescheinigung eines Bedürfnisses für den Erwerb von Schusswaffen und Munition Blatt 1 Antragsteller, Blatt 2 Vereinsklärung, Kreisverbandsbestätigung und Durchgangszeichnung Bezirksschießwart korrekt ausfüllen. Sind Posten nicht besetzt bitte vermerken. **Bei nicht korrekter Ausfüllung geht der Antrag zurück. Ebenso geht der Antrag zurück falls die unten aufgeführten Punkte nicht oder nur teilweise beachtet werden.** Wenn die Unterlagen richtig ausgefüllt und die unten genannten Unterlagen zum Waffenantrag beigelegt sind, stellt der Landesschießwart eine Verbandsbestätigung des Bayerischen Soldatenbundes 1874 e.V. für das Ordnungsamt aus.
2. Bei Erstantrag vom Vereinsschießwart bestätigte Kopie der Waffensachkundeprüfung
3. Nachweis über regelmäßiges Schießen. Das bedeutet mind. 1 mal im Monat oder unregelmäßig 18 mal im Jahr (die 18 Schießen zählen nicht, wenn sie in einer kurzen Zeit geschossen wurden. Die Schießen müssen über ein Jahr verteilt sein)
4. Bei Beantragung der 3ten Kurzwaffe oder 3ten halbautomatischen Langwaffe, oder bereits eine Waffe für die Disziplin vorhanden ist, muss neben dem Nachweis nach Nr. 3. dazu eine ausführliche Aufstellung mit Datum, Disziplin und Ringzahlen über die Teilnahme an Wettkämpfen (Bezirksvergleichs-, Landes- und Bundesschießen) beigelegt werden, deren Richtigkeit vom Vereinsschießwart bestätigt werden muss.
6. Sämtliche WBK's in lesbarer Kopie
7. Alle Kopien vom VSW mit Stempel und Unterschrift bestätigen lassen, dass die Kopien dem Original entsprechen
9. Alle Kopien auf denen der Namen nicht ersichtlich ist, mit Namen des Antragstellers versehen
10. Frankierter Briefumschlag adressiert an Kreisschießwart zur Rücksendung
11. 5,-€ Bearbeitungsgebühr

Mit kameradschaftlichem Gruß

Hans J. Seibel, LSW

**Unterlagen nicht Zusammentackern da sie eingescannt und gem.  
Datenschutzrecht der BRD elektronisch gespeichert werden!!**

# Deutsche Schießsport Union e.V.

[(gem. Schreiben vom 30. März 2015 von Herrn Peter Hans Durben (Vizepräsident)]

**Deutsche Schießsport Union**  
BUNDESFACHVERBAND FÜR SPORTSCHIESSEN



Deutsche Schießsport Union e.V. • Postfach 11 68 • 56571 Weißenthurm

Bundesministerium des Innern  
Referat KM 5  
11014 Berlin

Bundesministerium des Innern
Eing.: -2 April 2015 <i>ga</i>
Anlg.:
<i>KM 5</i>

*kr. Raud n.k. 2. sig. Kluge*

**Deutsche Schießsport Union e.V.**  
Bundesfachverband für Sportschießen  
Anerkannt nach §15 WaffG

Stierweg 54  
56575 Weißenthurm  
Tel: +49 2637 2347  
Fax: +49 2637 2616

info@d-s-u.de  
<http://www.d-s-u.de>

Unser Zeichen: go

E-Nr.:

V-Nr.:

Weißenthurm, 30.03.2015

## Verfahrensweise der einzelnen anerkannten Schießsportverbände bei der Bedürfnisbestätigung von Schusswaffen – AZ: KM 5 – 53100/45#4

Berichtauftrag anlässlich der Sitzung des Fachbeirates am 11.03.2015 im BMI in Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Kluge,

wunschgemäß nachstehend die hiesige Verfahrensweise bei der Bedürfnisbestätigung von Schusswaffen für unsere Mitglieder:

Im Gegensatz zu den anderen schießsportlichen Dachverbänden ist die DSU rein zentralistisch geführt. Das bedeutet, dass keine nachgeordneten Landesverbände, Schützenbezirke und Kreisgruppen existieren. Eine Waffenbedürfnisbestätigung wird daher direkt vom antragstellenden Sportschützen über seinen Verein an die DSU Verbandszentrale zur weiteren Bearbeitung geschickt. Der Verein hat die Angelegenheit dann schon insofern vorbereitet, als konkrete Angaben zur Dauer der Vereinszugehörigkeit, die regelmäßige Teilnahme am Übungsschießen und die Teilnahme an Wettkämpfen zu erbringen sind. Weiterhin beizufügen ist eine Fotokopie der Waffenbesitzkarte/n des Antragstellers. Diese vorbereitenden Tätigkeiten fallen in die Obliegenheiten des DSU-Vereinstrainers. Jeder uns angeschlossene Verein hat zumindest einen solchen Vereinstrainer zu bestellen, der in der DSU-Zentrale ausgebildet wird und der somit das verantwortliche Bindeglied zwischen dem Verein und dem Dachverband – und umgekehrt – darstellt. Die Einrichtung einer solchen Institution wurde uns während des Anerkennungsverfahrens durch das BVA Köln wegen der nicht vorhandenen Unterorganisationen zur Auflage gemacht.

Der Antrag wird dann in unserer Geschäftsstelle weiterbearbeitet und die Bedürfnisbestätigung bei Vorliegen aller Kriterien von einem der Präsidenten unterschrieben. Wir machen darauf aufmerksam, dass nur der Präsident und die vier Vizepräsidenten zeichnungsberechtigt sind. Deren Unterschriften wurden beim BVA Köln und sämtlichen Waffenbehörden der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt. Somit ist sichergestellt, dass nur ein eng gefasster verantwortungsbewusster Stab in diese Vorgänge involviert ist. Dieses System hat sich über viele Jahre hinweg gut bewährt.

Mit freundlichen Grüßen



**Peter Hans Durben**  
Vizepräsident

Amtsgericht Koblenz, VR 11284 • Präsident: Herrmann Thieme  
Bankverbindung: Raiffeisenbank Mittelrhein eG (BLZ 574 617 59)  
Konto 700 013 104 (IBAN DE41574617590700013104)  
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8:00 – 13:00



# Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

[(gem. Schreiben vom 17. April 2015 von Herrn Friedrich Gepperth (Präsident))]



**BUND DEUTSCHER  
SPORTSCHÜTZEN 1975 e.V.**

Bundesverband für sportliches Großkaliberschießen

*Herr Gepperth  
2. Bg. K204*

Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. · Birkenring 5 · 16356 Ahrensfelde

An das  
Bundesministerium des Innern  
Referat KM 5  
Alt-Moabit 101 D  
10559 Berlin

Bundesministerium des Innern	
Eing.: 20. April 2015	<i>[Signature]</i>
Anlg.:	
<i>KM 5</i>	

**Friedrich Gepperth**  
**Präsident**  
Birkenring 5  
16356 Ahrensfelde  
Tel: 030 50184468  
Fax: 030 97992359  
E-Mail: info@bdsnet.de

17. April 2015

**KM 5 – 53100/45#4**

**7. Sitzung des Fachbeirats Schießsport**

**hier: Nachtrag zu TOP 2 – Nachweis des Bedürfnisses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (BDS) ist satzungsmäßig verankert, dass alle Angelegenheiten des Waffenrechts Bundessache sind. Von daher agieren alle mit waffenrechtlichen Bescheinigungen betrauten Personen des BDS im Auftrag des Bundesverbandes. Für jeden Landesverband werden in Abstimmung mit diesem vom Bundesverband Beauftragte eingesetzt und dem Bundesverwaltungsamt (BVA) gemeldet. In der Regel sind dies ein bis zwei, in Ausnahmefällen auch drei Personen pro Landesverband.

## **1. Bescheinigung zum Erwerb von Schusswaffen entsprechend § 14 Abs. 2 S. WaffG**

Hier sind die Vorgaben bundeseinheitlich durch den BDS für seine Mitglieder festgelegt worden. Neben dem Nachweis der Sachkunde und der Mindestmitgliedsdauer in einem anerkannten Verband bzw. einem verbandsangehörigen Verein, müssen für den Erwerb von Schusswaffen die 18 bzw. im Falle der absolut regelmäßigen monatlichen Ausübung 12 Termine in dem Jahr unmittelbar vor Antragstellung nachgewiesen werden.

Präsident:  
Friedrich Gepperth

Geschäftsstelle:  
Birkenring 5  
16356 Ahrensfelde

Tel.: 030-50 18 44 68  
Fax: 030-97 99 23 59  
E-Mail: info@bdsnet.de  
www.bdsnet.de

Amtsgericht Charlottenburg  
Nr. VR 21233 B

Bankverbindung:  
Deutsche Kreditbank AG  
BLZ 120 300 00  
Konto 18003103

Für den Erwerb von Schusswaffen über das Grundkontingent hinaus ist in aller Regel ein Nachweis der Teilnahme an Wettkämpfen in der beantragten Waffenart (Kurz- bzw. Langwaffe) nachzuweisen. Bei Anträgen und dem Vorhandensein einer größeren Zahl von mehrschüssigen Kurz- oder halbautomatischen Langwaffen ist der Einsatz der vorhandenen Waffen bei Wettkämpfen entsprechend nachzuweisen. Somit setzt der Erwerb einer größeren Zahl von mehrschüssigen Kurz- bzw. halbautomatischen Langwaffen eine intensive wettkampfmäßige Verwendung der bereits vorhandenen Waffen voraus. Dieses System hat sich außerordentlich gut bewährt.

## **2. Überprüfung des Fortbestands des Bedürfnisses entsprechend § 4 Abs. 4 WaffG**

Hier liegt die Verantwortung in erster Linie bei den Vereinen. Üblicherweise verlangt die lokale Waffenbehörde für den Nachweis des Fortbestands eine Vereinsbescheinigung in der zweierlei bescheinigt wird, nämlich dass

- a. der zu Überprüfende noch Mitglied im Verein und damit im BDS ist und
- b. er noch schießsportlich aktiv ist.

Da bei der überwiegend großen Zahl unserer Mitglieder zumindest Aktivität auf Vereinsebene vorliegt – was ja schon alleine völlig ausreichend ist – reicht diese Vereinsbescheinigung in aller Regel bereits aus und auf weitere Aktivitäten und Nachweise kommt es gar nicht mehr an.

In den vereinzelten Fällen, in denen es von den Behörden Nachfragen zu Vereinsbescheinigungen gab, haben die verbandsinternen Überprüfungen stets ergeben, dass die schießsportlichen Aktivitäten zutreffend bescheinigt wurden. Nämliches gilt für die von Verbandsseite durchgeführten Stichpunktkontrollen. Wäre das nicht der Fall, würden wir mit verbandsinternen Sanktionen bis hin zum Verbandsausschluss reagieren!

Schießbücher oder Schießkladden werden gelegentlich geführt, vor allem bei aktiven Wettkampfschützen, die weitere Waffen beantragen wollen. In manchen Fällen liegen keine Aufzeichnungen über die schießsportlichen Aktivitäten auf Vereinsebene vor, aber der Grad der Aktivität ist in praktisch alle Fälle dem Vereinsvorsitzenden genauestens bekannt. Nicht zu übersehen ist, dass sich die Schützen in den Vereinen kennen und die schießsportlichen Aktivitäten vor Ort daher zumeist evident ist. Fälle, bei denen über einen längeren Zeitraum keine schießsportliche Aktivität vorliegt, sind als solche erkennbare, temporäre Ausnahmen, die jedoch in aller Regel Ursachen im beruflichen, familiären oder wohnlichen Umfeld haben. In der überwiegenden Zahl der Fälle nehmen diese Schützen nach einer gewissen Zeit die schießsportlichen Aktivitäten rasch wieder auf. Geschieht dies nicht, werden in den meisten Fällen die vorhandenen Schusswaffen ohnehin veräußert.

Gerade deshalb wehren wir uns auch gegen starre Regelungen, die viel zu wenig die Möglichkeit eines gewissen Aussetzens vom Schießsport, insbesondere bei langjährigen Mitgliedern, zulassen würden und daher unangemessen und damit unverhältnismäßig zu einem unnötigen Zwang zum Verkauf der vorhandenen Sportwaffen führen würden.

Zusammenfassend halten wir eine Änderung der gegenwärtigen Praxis und Verfahrensweise durch eine Pflicht zur Auflistung von Schießterminen für überflüssig, überzogen und bürokratisch.

Dabei verweisen wir auch an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf unsere Rechtsauffassung, die von mir im Fachbeirat bereits vorgetragen wurde: Der erste Satz des § 14 Abs. 2 WaffG konstituiert für das anhaltende Besitzbedürfnis für die Mitglieder eines Vereins eines anerkannten Schießsportverbandes eine rechtliche Grundlage, für die kein über die bloße Mitgliedschaft hinausgehender Nachweis erforderlich ist. Allein zum Erwerb von Schusswaffen kommt es auf die nachfolgenden Regelungen an, insb. auf Satz 2, der in seiner Nr. 2 ausdrücklich und ausschließlich von der „zu erwerbenden Waffe“ spricht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Friedrich Gepperth  
Präsident

# Deutscher Schützenbund e.V. (DSB)

[(gem. Schreiben vom 25. April 2015 von Herrn Jürgen Kohlheim (Vizepräsident Recht)]



DEUTSCHER  
SCHÜTZENBUND E.V.

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V. | Fahrstraße 120 | D-65195 Wiesbaden

Bundesministerium des Innern

KM5

Alt Moabit 140

10557 Berlin

Wiesbaden / Bonn, 25.4.2015

Sitzung des Beirats für schießsportliche Fragen  
hier: Bedürfnisbescheinigungen

Sehr geehrte Frau Kluge,

Der Deutsche Schützenbund e.V. (DSB) hat im Anschluss an die Sitzung des Fachbeirats eine detaillierte Umfrage bei seinen Landesverbänden zur Praxis der Bestätigung des Bedürfnisses und der Ausstellung entsprechender Bescheinigungen durchgeführt. Die Antworten liegen nunmehr alle vor und ich bitte daher, die Verzögerung für diese Stellungnahme zu entschuldigen.

Der DSB hat die Befugnisse zur Ausstellung von Bescheinigungen nach § 14 WaffG seinen 20 Landesverbänden und seinen besonderen Mitgliedern wie z.B. den Deutschen Skiverband für ihren Bereich förmlich übertragen. Die Landesverbände handeln daher grundsätzlich im Auftrag des DSB, der von Fall zu Fall stichprobenweise die Durchführung kontrolliert. Jeder Landesverband (mit Ausnahme der beiden niedersächsischen Landesverbände) hat in der Regel – je nach Größe des Verbandes - zwei bis vier Personen namentlich bevollmächtigt, die für diese Tätigkeit eingesetzt sind. Diese Personen werden vom DSB in einer regelmäßig aktualisierten Liste erfasst und dem Bundesverwaltungsamt mitgeteilt. Lediglich die beiden niedersächsischen Landesverbände Nordwestdeutscher Schützenbund und Niedersächsischer Sportschützenbund haben aufgrund ihrer

Jürgen Kohlheim, Lindstr. 13, 53177 Bonn,  
TEL 0228 93494889, FAX 0228 93494899  
email: [j.kohlheim@dsb.de](mailto:j.kohlheim@dsb.de) – [dsbrecht@gmx.de](mailto:dsbrecht@gmx.de)

verbandlichen Struktur jeweils eine Person in ihren Untergliederungen, den Kreisverbänden, namentlich bevollmächtigt. Auch diese Personen sind in der Liste erfasst und dem Bundesverwaltungsamt gemeldet.

Für die Antragstellung werden von allen Landesverbänden Formulare für die verschiedenen Fallgestaltungen nach § 14 WaffG benutzt, die zum Teil mit den zuständigen Behörden (Innenministerium) abgestimmt sind. Die Landesverbände haben hierzu Richtlinien herausgegeben, in denen die Voraussetzungen im Detail beschrieben sind.

Der Antragsteller muss die erforderlichen Nachweise wie z.B. Sachkunde, Kopien vorhandener Waffenbesitzkarten, Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 b) WaffG, beifügen. Für den Erwerb von Schusswaffen über das Kontingent hinaus ist ein Nachweis der Teilnahme an Wettkämpfen zu erbringen. Die Vorlage einer vom Antragsteller persönlich zu führenden Schießkladde oder ein Auszug aus vereinsintern geführten Schießbüchern wird jedoch in aller Regel nicht verlangt.

Dieser Antrag wird beim Verein eingereicht, der zunächst die gemachten Angaben überprüft und seinerseits bestätigt, dass die beantragte Waffe der Sportordnung entspricht und der Verein hierfür über die erforderliche Schießstätte verfügt. Die Bestätigung ist in der Regel vom Vorsitzenden zu unterschreiben; teilweise erfolgt eine Zweitunterschrift durch den Sportleiter oder einen weiteren vom Vorstand Beauftragten. Es findet daher bereits auf dieser Ebene eine – teilweise doppelte – Kontrolle der Angaben statt. Eventuelle Unstimmigkeiten werden regelmäßig hier schon bereinigt, bis hin zur Antragsrücknahme.

Der Verein leitet die Unterlagen an den Landesverband weiter. Die Beauftragten des Landesverbandes überprüfen die Angaben anhand der Sportdatenbank und die Wettkampfteilnahme anhand weiterer elektronischer Programme wie z.B. Championshot. Eventuell festgestellte Unstimmigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Frage der Verwendung des vorhandenen Waffenbesitzes, werden mit dem Verantwortlichen im Verein sowie dem Antragsteller unmittelbar geklärt. Lassen sich Zweifel am Bedürfnis nicht ausschließen wird der Antrag bereits vom Landesverband abgelehnt und nicht an die zuständige Behörde weiter geleitet.

Dieses System hat sich nach Mitteilung aller unserer Landesverbände außerordentlich gut bewährt. Es garantiert eine fachkompetente und den waffenrechtlichen Anforderungen angemessene Durchführung der Bescheinigung des Bedürfnisses. Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass auch die Behörden – soweit Rückmeldungen vorliegen – dieses System zu schätzen wissen. Wenn dennoch einmal behördliche Zweifel geltend gemacht

werden, so werden diese in der Regel mit dem den Behörden bekannten Sachbearbeiter des Landesverbandes geklärt.

Für die Überprüfung des Fortbestandes des Bedürfnisses nach § 4 Abs. 4 WaffG liegt die Verantwortung in erster Linie bei den Vereinen. Das von den Behörden durchgeführte Verfahren ist – trotz Regelung in den Verwaltungsvorschriften – nicht nur von Bundesland zu Bundesland sondern auch innerhalb der Bundesländer sehr unterschiedlich. Überwiegend verlangt die örtliche Waffenbehörde für den Nachweis eine Vereinsbescheinigung, in der zu bescheinigen ist, dass der zu Überprüfende 1. noch Mitglied im Verein und damit im DSB ist und dass er 2. noch schießsportlich aktiv ist. Lediglich einzelne Behörden wenden sich unmittelbar an einen unserer Landesverbände, die zumeist über den Verein sich die entsprechende Bestätigung geben lassen.

Vereinzelt sind Bestätigungen des Vereins angezweifelt worden, jedoch haben die Kontrollen unserer Landesverbände ergeben, dass die schießsportlichen Aktivitäten zutreffend bescheinigt worden sind. Nur wenige Fälle sind an den DSB herangetragen worden, die jedoch einvernehmlich geregelt werden konnten. Hierbei war Streitpunkt oftmals die rechtliche Frage, wie die in den Verwaltungsvorschriften aufgeführten Begriffe der „schießsportlichen Aktivität“ und der „gewissen Teilnahmehäufigkeit“ auszulegen sind. In diesem Zusammenhang mussten wir leider feststellen, dass immer wieder Behörden diese Regelung missachten und das sog. Regelbedürfnis mit 12 Terminen bei regelmäßig monatlicher Ausübung oder 18 Termine im Jahr zugrundelegen.

In der bisherigen Praxis haben die Landesverbände die Erfahrung gemacht, dass der Umfang der schießsportlichen Aktivität dem Vereinsvorstand und den Sportleitern regelmäßig bekannt ist, zumal die Schützen in den Vereinen sich kennen. Fälle, in denen über einen längeren Zeitraum keine schießsportliche Aktivität vorliegt, sind temporäre Ausnahmen, die ihre Ursachen im beruflichen, familiären oder wohnlichen Umfeld haben. Es liegt auf der Hand, dass je nach Lebenssituation das Hobby, die schießsportliche Aktivität, zurückgestellt wird, wenn andere Lebensumstände dringlicher erscheinen. Diese Schützen bleiben regelmäßig weiterhin in ihrem Verein und nehmen nach einer gewissen Zeit der Inaktivität ihre schießsportlichen Aktivitäten wieder auf. Geben sie in Einzelfällen den Schießsport endgültig auf, so werden in der Regel die Waffen veräußert.

Die starre gesetzliche Regelung der Überprüfung des Bedürfnisses, vor allem wenn sie von manchen Behörden überzogen angewendet wird, wird den Lebensumständen nicht gerecht.

Es ist zwingend erforderlich, die Möglichkeit eines Aussetzens vom Schießsport, insbesondere bei langjährigen Mitgliedern, zuzulassen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die bisherigen Verfahrensweisen des DSB und seiner Landesverbände eine unter sicherheitlichen Aspekten ausreichende Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des WaffG bieten. Eine Änderung der gegenwärtigen Praxis und Verfahrensweise durch die Einführung einer Pflicht zur Protokollierung von Schießterminen ist daher überflüssig. Sie würde keinen Sicherheitsgewinn bringen, sondern nur zu einer zusätzlichen Belastung unserer Schützen und zu weiter überbordender Bürokratie in unseren Landesverbänden führen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Kohlheim', with a stylized flourish at the end.

Jürgen Kohlheim  
Vizepräsident Recht

# Bund der Militär- und Polizeischützen e.V. (BDMP)

[(gem. Schreiben vom 27. März 2015 von Herrn Dieter Graefrath (Präsident)]



## BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.

Fachverband für sportliches Großkaliberschießen  
mit Sitz in D-33098 Paderborn

Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG

### DAS PRÄSIDIUM

Bund der Militär- u. Polizeischützen e.V. • Grüner Weg 12 • D-33098 Paderborn

Bundesministerium des Innern  
Referat KM 5  
Fehrbelliner Platz 3  
10707 Berlin

Bundesministerium des Innern	
Eing.: - 1. April 2015	<i>Bo</i>
Anlg.: 1	
KM 5	

Bundesgeschäftsstelle  
Grüner Weg 12  
D-33098 Paderborn  
E-Mail: office@bdmp.de  
Telefon +49 (0) 52 51-298 742 0  
Telefax +49 (0) 52 51-298 742 29  
Sparkasse Paderborn-Detmold  
BLZ 476 501 30  
Konto-Nr. 65441  
IBAN: DE89 4765 0100 0000 0854 41  
SWIFT-BIC: WELADE33XXX  
USD DE196904579

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen:

Datum

*Tom Kluge*  
*27.3.15*  
27.03.2015

Verfahrensabläufe zur Erteilung waffenrechtlicher Bedürfnisbescheinigungen im BDMP e.V.

Anlagen: -1- Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse im BDMP e.V. (OBwRB)  
in Abdruck

*Kr. Rauch 2. Sig.*  
*Ke 24*

Sehr geehrte Frau Kluge,

wie im Rahmen der Sitzung des Fachbeirates am 11. März 2015 besprochen, stelle ich die Abläufe zur Erteilung waffenrechtlicher Bedürfnisbescheinigungen nach § 14 WaffG sowie einer Bescheinigung über das Fortbestehen des Bedürfnisses nach § 4 Abs. 4 WaffG im BDMP e.V. dar.

Grundlage für die Erteilung waffenrechtlicher Bedürfnisbescheinigungen ist die Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse im BDMP e.V. (OBwRB).

### I. Bedürfnis nach § 14 Abs. 2 und 4 WaffG (Erstantrag)

Der Sportschütze stellt einen Antrag auf Erteilung einer Bedürfnisbescheinigung für eine Waffe entsprechend der Sportordnung unter Vorlage der Schießnachweise entsprechend § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WaffG und eines qualifizierten Sachkundenachweises bei seinem SLG-Leiter (oder ggf. dem stv. SLG-Leiter je nach Aufgabenverteilung).

Der SLG-Leiter bestätigt nach Prüfung die Korrektheit der Schießnachweise und die Nutzungsmöglichkeit einer geeigneten Schießstätte.

Die gesamten Unterlagen (Antrag, Beiblatt, Sachkundenachweis, Schießnachweise) werden der durch das Präsidium beauftragten zuständigen Person im Landesverband vorgelegt. Der in Befürwortungsangelegenheiten Beauftragte fertigt nach Prüfung die Bedürfnisbescheinigung.

Mitglied von

Parteil

Association des Fédérations de Tir Sportif de la Communauté Economique Européenne  
World Forum on the Future of Sportshooting Activities

DEVA Deutsche Verbands- und Prüferverein für Jagd- und Sportwaffen  
NRA-GS National Rifle Association of Great Britain

NRA USA National Rifle Association of America  
WA 1000 World Association of Practical Pistol Competition 1000

ICFPA International Confederation of Fullbore Rifle Associations  
Forum Waffenrecht



## **II. Folgeantrag nach § 14 Abs. 2 WaffG (2. KW oder bis zur 3. halbautom. LW)**

Der Sportschütze stellt erneut einen Antrag im Rahmen der Sportordnung und der SLG-Leiter bestätigt nach Prüfung wiederum (in jedem Einzelfall!) die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WaffG, sowie die Verfügbarkeit einer geeigneten Schießstandanlage. Das weitere Procédere gestaltet sich wie beim Erstantrag. Das Sachkundezeugnis ist nicht erneut vorzulegen.

## **III. Folgeantrag nach § 14 Abs. 3 WaffG (ab 3. KW bzw. ab 4. halbautom. LW)**

Der SLG-Leiter prüft das Vorliegen der Voraussetzungen auch beim Folgeantrag wiederum nach § 14 Abs. 2 WaffG. Darüber hinaus sind Nachweise qualifizierter Wettkampfteilnahmen mit der beantragten Waffenart vorzulegen, wobei Qualität und Anzahl der geforderten Wettkämpfe gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 1.2 OBwrb proportional mit der Anzahl der vorhandenen Waffen steigen (siehe Befürwortungsrichtlinien des BDMP e.V. in der Anlage). Darüber hinaus sind Nachweise über die regelmäßige Ausübung des Schießsports vorzulegen. Weiteres Procédere wie oben.

## **IV. Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Abs. 4 WaffG**

Eine Verbandsbescheinigung zur Bestätigung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Abs. 4 WaffG erfolgt ausschließlich nach Prüfung

- des Fortbestehens der Mitgliedschaft sowie
- der vorzulegenden Schießnachweise entsprechend § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WaffG.

Bescheinigungen nach § 4 Abs. 4 WaffG werden in den Landesverbänden des BDMP ausschließlich durch die Beauftragten für die Erteilung waffenrechtlicher Bedürfnisbescheinigungen erteilt.

**Bezüglich der abzugebenden Erklärungen werden die handelnden Personen in allen Antragsverfahren auf § 271 StGB und die möglichen strafrechtlichen Folgen falscher Angaben hingewiesen.**

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Graefrath  
Präsident



## Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse im BDMP e.V. (OBwrB)

### § 1 Zweck

Der BDMP e.V. bescheinigt als i. S. d. §15 Abs.1 WaffG anerkannter Schießsportverband auf der Grundlage dieser für alle Untergruppierungen und Mitglieder des BDMP e.V. verbindlichen Ordnung waffenrechtliche Bedürfnisse und die Verbandszugehörigkeit gemäß §14 i. V. m. §8 WaffG.

Die Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse regelt das in §15 Abs.1 Nr. 7 WaffG geforderte Verfahren.

### § 2 Grundsätze

(1) Die Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse (BwrB) und die Bescheinigung über die Verbandszugehörigkeit (BV) gemäß §14 WaffG erfolgt ausschließlich für Mitglieder des BDMP e.V., die einem Verein des BDMP e.V. angehören. Einzelmitglieder des BDMP e.V. erhalten lediglich die BV.

(2) Wer einen Antrag auf Bescheinigung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses oder auf die Bescheinigung der Verbandszugehörigkeit stellt, muss mindestens 12 Monate Mitglied in einem nach § 15 WaffG anerkannten Schießsportverband und einem diesem angehörenden Schießsportverein sein. Ist der Antragsteller weniger als 12 Monate Mitglied des BDMP e.V. so hat er den Nachweis der 12-monatigen Verbandsmitgliedschaft mit der Antragsstellung selbst zu erbringen. Hiervon muss der Antragsteller jedoch mindestens zwei Monate Mitglied im BDMP e.V. sein und während dieser Zeit regelmäßig Schießsport betrieben haben. Diesbezüglich sind mindestens vier Schießtermine, die bei einer Schießsportveranstaltung des BDMP e.V. nach einer Disziplin der anerkannten Sportordnung des BDMP e.V. absolviert wurden, nachzuweisen. Danach können ihm waffenrechtliche Bedürfnisse bescheinigt werden, sofern er die Voraussetzungen des §14 WaffG erfüllt.

(3) Für Antragsteller, die ab dem 01.04.2004 Mitglied im BDMP e.V. sind, ist das BDMP-Schießbuch zur Dokumentierung der Schießnachweise nach der Sportordnung des BDMP e.V. zu verwenden.

	<b>Ordnungen und Richtlinien</b>	<b>BDMP-Handbuch</b>
	<b>Waffenrechtliche Bedürfnisse</b>	

### § 3 Verantwortlichkeiten

Die zivil-, waffen- und strafrechtliche Verantwortung bezüglich der Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse (BwrB) liegt in der Folge des §26 BGB grundsätzlich beim Präsidium des BDMP e.V.

Diese Verantwortung ist nicht direkt auf Personen, die durch das Präsidium mit der BwrB beauftragt bzw. bevollmächtigt werden, übertragbar. Sich daraus ergebende Konsequenzen regelt das Präsidium des BDMP e.V. im Innenverhältnis des Verbandes.

### § 4 Zuständigkeiten und Verfahren

Im Verfahren der Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse (BwrB) innerhalb des BDMP e.V. und der Verbandszugehörigkeit (BV) gelten

(1) folgende Zuständigkeiten:

1. Die Ausstellung von BwrB gemäß §14 Abs.2 und 3 WaffG sowie von BV gem. §14 Abs.4 WaffG erfolgt grundsätzlich durch das Präsidium des BDMP e.V.

Das Präsidium des BDMP e.V. kann per Präsidiumsbeschluss weitere Personen mit der Ausstellung von BwrB und BV bevollmächtigen, insbesondere die durch das Präsidium legitimierten Leiter der Landesverbände und deren legitimierte Stellvertreter.

Die Ausstellung von BwrB und BV durch das Präsidium bezieht sich auf alle Landesverbände in den betreffenden Bundesländern.

Die Ausstellung von BwrB und BV durch Personen außerhalb des Präsidiums bezieht sich ausschließlich auf die jeweiligen Landesverbände in den betreffenden Bundesländern.

2. Für die Angaben, die die schießsportlichen Vereine im Zuge des Verfahrens der BwrB zu machen haben, sind die Leiter der Schießleistungsgruppen des BDMP e.V. oder deren Stellvertreter zuständig.

(2) folgendes Verfahren:

Die BwrB und BV erfolgt unter Verwendung der als Anhang beigefügten Vordrucke, die das Präsidium des BDMP e.V. am 02.04.2010 beschlossen und zur Anwendung ab 31.08.2013 per Weisung herausgegeben hat. Diese tragen entsprechend dem aktuellen Bearbeitungsstand grundsätzlich



folgende Bezeichnungen:

BDMP-WRB-Antrag\_130601  
 BDMP-WRB-Antrag-14-4\_130601  
 BDMP-WRB-Beiblatt\_130601  
 BDMP-WRB-SLG\_130601  
 BDMP-WRB14-2\_130601  
 BDMP-WRB14-3\_130601  
 BDMP-WRB14-4\_130601  
 BDMP-WRB1500\_130601

1. a) Derjenige, der ein waffenrechtliches Bedürfnis geltend machen will, reicht dazu einen diesbezüglichen Antrag bei der für ihn zuständigen bescheinigenden Person unter Einbeziehung des zuständigen SLG-Leiters ein. Er hat dazu den Vordruck mit der Bezeichnung BDMP-WRB-Antrag\_130601 zu verwenden.

b) Derjenige, der eine Bescheinigung über die Verbandszugehörigkeit beantragen will, reicht dazu einen diesbezüglichen Antrag bei der für ihn zuständigen bescheinigenden Person ein. Er hat dazu den Vordruck mit der Bezeichnung BDMP-WRB-Antrag-14-4\_130601 zu verwenden.  
 Mit dem Antrag sind einzureichen:


1.1 Bei Anträgen auf Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 Abs.2 WaffG:

a) Eine vom Antragsteller unterschriebene schriftliche Aufstellung aller der sich in seinem Besitz befindlichen Waffen (bezogen auf die beantragte Waffenart, d.h. Lang-/Kurz Waffen), die er als Sportschütze gem. §14 WaffG bereits erworben hat. Er hat dazu den Vordruck mit der Bezeichnung BDMP-WRB-Beiblatt\_130601 zu verwenden.

b) Der Nachweis der Zugehörigkeit und der schießsportlichen Regelmäßigkeit gemäß §14 Abs.2 Satz 2 Nr.1 WaffG in der Schießleistungsgruppe (SLG) und des geeigneten Schießstandes für die beantragte erlaubnispflichtige Waffe in Form des von der SLG ausgestellten Vordruckes BDMP-WRB-SLG\_130601.

c) Gegebenenfalls den Nachweis der Zugehörigkeit und der schießsportlichen Regelmäßigkeit gemäß §14 Abs.2 Satz 2 Nr.1 WaffG in anderen Schießsportvereinen. Hierbei sind die Vordrucke der anderen Schießsportvereine zu verwenden.

d) Bei erstmaliger Antragstellung ist der Nachweis der Waffensachkunde beizulegen.

	<b>Ordnungen und Richtlinien</b>	<b>BDMP-Handbuch</b>
	<b>Waffenrechtliche Bedürfnisse</b>	

1.2 Bei Anträgen auf Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 Abs.3 WaffG:

a) Die Unterlagen nach 1.1 a) bis c) sowie den glaubhaften Nachweis, dass der Antragsteller zur Ausübung weiterer Disziplinen der anerkannten Sportordnung des BDMP e.V. keine geeigneten Waffen besitzt, wenn es sich um einen Antrag auf Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 Abs.3 Nr.1 WaffG handelt.

b) Die Unterlagen nach 1.1 a) bis c) sowie den glaubhaften Nachweis, dass der Antragsteller mit den Waffen, die er bereits als Sportschütze besitzt in der dazugehörigen Disziplin an Schießsport-Wettkämpfen teilgenommen hat, wenn es sich um einen Antrag auf Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 Abs.3 Nr. 2 WaffG handelt.

Hierfür gelten folgende Erfordernisse:

Für die 3./ 4.Kurzwaffe (für die 4. halbautomatische Langwaffe analog)

Dokumentierte Teilnahme mit mindestens einer der vorhandenen Waffen an mindestens zwei ausgeschriebenen Veranstaltungen\* oberhalb der Vereinsebene\*\* oder eine Landesmeisterschaft oder einem höherwertigen Wettkampf im BDMP e.V., bzw. internationale Wettbewerbe analog der Sportordnung des BDMP e.V., mit der jeweiligen Waffenart innerhalb der letzten 12 Monate.

Ausnahme für die 3. Kurzwaffe: Besitzt der Antragsteller bereits 2 Kurzwaffen, die jedoch für die Disziplinen der BDMP-Sportordnung nicht zugelassen sind, kann der Nachweis auch durch die Teilnahme mit einer Leihwaffe an einer der v.g. Veranstaltungen erbracht werden.

Für die 5./ 6. Kurzwaffe (für die 5./ 6. halbautomatische Langwaffe analog)

Dokumentierte Teilnahme mit mindestens zwei der vorhandenen Waffen an mindestens drei ausgeschriebenen Veranstaltungen\* oberhalb der Vereinsebene\*\* oder mindestens zwei Landesmeisterschaften oder höherwertigen Wettkämpfen im BDMP e.V., bzw. internationale Wettbewerbe analog der Sportordnung des BDMP e.V., mit der jeweiligen Waffenart innerhalb der letzten 12 Monate.

Ab der 7. Kurzwaffe, (ab der 7. halbautomatischen Langwaffe analog)

Dokumentierte Teilnahme mit mindestens 50 Prozent (aufgerundet) der vorhandenen Waffen an ausgeschriebenen Veranstaltungen\* oberhalb der Vereinsebene\*\* oder Landesmeisterschaften oder höherwertigen Wettkämpfen im BDMP e.V., bzw. internationale Wettbewerbe analog der Sportord-



nung des BDMP e.V., mit der jeweiligen Waffenart innerhalb der letzten 12 Monate. Es müssen 50 Prozent (aufgerundet) der Wettkämpfe mindestens ab der Ebene Landesmeisterschaft nachgewiesen werden.

*\*„ausgeschriebene Veranstaltungen“:*

*Ausgeschriebene Veranstaltungen sind Wettkämpfe nach der Sportordnung des BDMP e.V., die beim VP Sport und mindestens dem regional zuständigen LV-Vorstand angemeldet und durch diesen allen seinen angehörenden SLG'n mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens vier Wochen bekannt gegeben worden sind.*

*\*\*oberhalb der Vereinsebene:*

*„Oberhalb der Vereinsebene“ setzt die Teilnahme von wenigstens 25 Teilnehmern aus mindestens 4 verschiedenen (Erst-)SLG'n voraus. Über Ausnahmen entscheidet ausschließlich der VP Sport.*

1.3 In Fällen der Beantragung von Bedürfnisbescheinigungen für Kurzwaffen mit einer Lauflänge kleiner als drei Zoll für die Disziplinen Standard Revolver 2,75" und Standard Revolver 2,75" 5 shot holt die bescheinigende Person eine Befürwortung des Antrages bei der hierzu vom Präsidium des BDMP e.V. bevollmächtigten Person ein. Dies ist unabhängig davon ob es sich um einen Antrag gemäß §14 Abs.2 oder 3 WaffG handelt. Hierzu ist der Vordruck BDMP-WRB1500\_130601 zu verwenden.

Folgende Anforderungen müssen dabei erfüllt sein:

1. Teilnahme an Veranstaltungen in der Disziplin PPC 1500 mit dem Hauptwettkampf oder Automatch gem. SPO C.91. bzw. C.9.2 über den Zeitraum von mindestens 1 Jahr.
2. Teilnahme an mindestens 5 Veranstaltungen über den Zeitraum von zwei Jahren. Mehrere Teilnahmen an einer Veranstaltung werden dabei nur als ein Nachweis gewertet.
3. Die Veranstaltungen müssen die in C.8.19.1 der Sportordnung unter „Anerkennung von Resultaten zur Klassifikation“ genannten Voraussetzungen erfüllen.

1.4 Bei Anträgen auf Bescheinigung der Verbandszugehörigkeit gemäß §14 Abs.4 WaffG:

- a) Die Unterlagen nach 1.1 a).
- b) Den Nachweis der schießsportlichen Regelmäßigkeit gemäß §14 Abs.2 Satz 2 Nr.1 WaffG.



2. Den Leitern der Schießleistungsgruppen oder deren Stellvertreter obliegen die Angaben zum Schießsportverein (SLG):

- a) gemäß §14 Abs.2 Satz 2 Nr.1 WaffG. Hierzu sind die Schießnachweise des Antragstellers zu prüfen.
- b) gemäß §15 Abs. 1 Nr. 7 c) WaffG. Hierzu ist der geeignete Schießstand der SLG des Antragstellers anzugeben.

Die Angaben sind unter Verwendung des Vordruckes BDMP-WRB-SLG\_130601 zu machen.

Die SLG-Leiter geben die geprüften Antragsunterlagen und den von ihnen ausgefüllten, unterzeichneten und gesiegelten Vordruck BDMP-WRB-SLG\_130601 an die betreffenden Antragsteller zurück.

### 3. Antragsprüfung

a) Zur BwrB bevollmächtigte Personen, die Antragsunterlagen gemäß §4 Abs.2 Nr.1 und Nr.2 dieser Ordnung erhalten haben, prüfen anhand derer, ob insgesamt die Voraussetzungen waffenrechtlicher Bedürfnisse gemäß §14 WaffG erfüllt sind. In den Fällen, in denen dies zutrifft, bescheinigen diese Personen unter Verwendung des zutreffenden Vordruckes BDMP-WRB14-x waffenrechtliche Bedürfnisse durch den BDMP e.V. mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel.

Dabei gilt: BDMP-WRB14-2\_130601 entsprechend §14 Abs.2 WaffG  
 BDMP-WRB14-3\_130601 entsprechend §14 Abs.3 WaffG

b) Zur BV bevollmächtigte Personen, die Antragsunterlagen gemäß §4 Abs.2 Nr.1 dieser Ordnung erhalten haben, prüfen anhand derer, ob insgesamt die Voraussetzungen für die Bescheinigung der Verbandszugehörigkeit gemäß §14 Abs.4 WaffG erfüllt sind. In den Fällen, in denen dies zutrifft, bescheinigen diese Personen unter Verwendung des Vordruckes BDMP-WRB14-4\_130601 die Verbandszugehörigkeit und die Regelmäßigkeit der Schießsportausübung durch den BDMP e.V. mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel.

Die Antragsteller erhalten von der zur BwrB bzw. BV bevollmächtigten Person lediglich die Bescheinigung des waffenrechtlichen Bedürfnisses oder die Bescheinigung der Verbandszugehörigkeit zur Vorlage bei der zuständigen Behörde im Original zurück.

Alle anderen Unterlagen verbleiben bei der zur BwrB bzw. BV bevollmächtigten Person, um behördlichen Rückfragen gerecht werden zu können.



## § 5 Verwendung von Vordrucken

Alle Vordrucke, die im Verfahren zur BwrB bzw. BV gemäß §14 WaffG notwendig sind, werden bis zur Einführung staatlicher Vordrucke vom Präsidium erstellt und geändert. Sie sind von allen Antragstellern, Schießleistungsgruppen und Landesverbänden des BDMP e.V. einschließlich sonstiger Personen, die zur BwrB bzw. BV bevollmächtigt sind, einheitlich zu verwenden. Die Anpassung der vorgegebenen Vordrucke an die Landesverbände nehmen diese selbst vor (LV-Logo, Anschrift des Landesverbandes).

## § 6 Datenspeicherung

Die Speicherung von Daten der Einzelvorgänge waffenrechtlicher Bedürfnisbescheinigungen erfolgt aus verwaltungstechnischen Gründen und unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften in schriftlicher oder elektronischer Form. Der Umfang der zu speichernden Daten wird durch das Präsidium festgelegt. Die Antragsteller gemäß §2 Abs.2 Nr.1 dieser Ordnung erklären auf dem Vordruck BDMP-WRB-Antrag\_130601 bzw. BDMP-WRB-Antrag-14-4\_130601 ihr Einverständnis zur Speicherung der entsprechenden Daten.

## § 7 Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Ordnung können als verbandsschädigendes Verhalten gemäß § 4 der Satzung des BDMP e.V. gewertet werden und zu disziplinarischen Folgen führen.

## § 8 Nebenbestimmungen

Die Erläuterungen zu dieser Ordnung sind Bestandteil derselben. Sie sind von den bescheinigenden Personen anzuwenden.

Notwendige und vorläufige Änderungen dieser Ordnung obliegen dem Präsidium. Über die endgültige Änderung beschließt der Bundesbeirat auf der nächsten ordentlichen Sitzung.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und löst die davor bestehenden Regelungen ab.

Beschlossen durch den Bundesbeirat des BDMP e.V. am 05.12.2004 und 15.06.2013. Geändert durch das Präsidium gemäß §8 Abs.2 OBwrB am 09.12.2004, 02.04.2010 und 31.08.2013



# Kyffhäuserbund e.V.

[(gem. Mail vom 7. April 2015 von Herrn Wolfgang Rosendahl (Vizepräsident)]



KYFFHÄUSERBUND e. V.



anerkannter Schießsportverband

Schießsp

Internet: [www.kyffhaeuserbund.de](http://www.kyffhaeuserbund.de)

## Bedürfnisrichtlinien des Kyffhäuserbundes gemäß § 14 WaffG

### Voraussetzungen und Erläuterungen zur Bedürfnisbestätigung des Schießsportverbandes

- Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 12 Monate Mitglied im Kyffhäuserbund ist und den Schießsport in einer Kameradschaft regelmäßig seit mindestens 12 Monaten als Sportschütze (mindestens 18-mal mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen) betrieben hat. Als Nachweis ist dem Antrag eine Kopie der Trainingszeiten mit Ergebnissen beizufügen.
  - Bei erstmaligem Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte haben Schützen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, der Waffenbehörde ein Gutachten über die geistige Eignung gemäß § 6 Absatz 3 WaffG vorzulegen.
  - Waffen im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 2 WaffG können bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres erworben und besessen werden.
  - Für den Erwerb und Besitz von Waffen im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 2 WaffG ist die Vorlage eines Gutachtens gemäß § 6 Absatz 3 WaffG nicht erforderlich.Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird erteilt, wenn der Sportschütze dem Schießsport regelmäßig und aktiv nach festen Regeln der KB-Schießsportordnung nachkommt und mit dem Erwerb eigener Waffen eine Leistungssteigerung zu erwarten ist.
- Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition gemäß § 14 Absatz 2 WaffG wird nur erteilt, wenn die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin gemäß der Schießsportordnung des Kyffhäuserbundes zugelassen ist. Ausgenommen sind Waffen, die im Rahmen einer Sportschützen-WBK gemäß § 14 Absatz 4 WaffG erworben werden. Dem Sportschützen soll damit ermöglicht werden, dem Schießsport als Gastschütze nach der Sportordnung anderer Verbände nachzugehen.
- Bedürfnis für Leistungsschützen.

Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition und der hierfür erforderlichen Munition gemäß § 14 Absatz 3 WaffG wird nur erteilt, wenn vom Antragsteller ein Bedürfnis glaubhaft gemacht wird, wonach eine weitere Waffe

  - von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
  - zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen (mindestens auf Vereinsebene) teilgenommen hat. Nachweise zu a) oder b) sind beizufügen.
- Ein Bedürfnis für den Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird nur erteilt, wenn der Sportschütze dem Antrag eine Aufstellung seiner erlaubnispflichtigen Schusswaffen, die sportlich geschossen werden, beifügt.
- Sofern keine WBK vorliegt, muss der Nachweis einer abgelegten Sachkundeprüfung vor der zuständigen Behörde oder einem von dieser dazu ermächtigten Dritten (§ 2 AWaffV) oder im KB, oder einem anderen anerkannten Verband (anderweitiger Erwerb gemäß § 3 AWaffV) erbracht werden.
- Innerhalb von sechs Monaten dürfen nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.
- Hinweis:

Das waffenrechtliche Bedürfnis ist durch die zuständige Waffenbehörde drei Jahre nach Erteilung nach Ausstellung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis zu prüfen. Nach Ablauf dieser Frist kann das Bedürfnis fortlaufend geprüft werden. Als Nachweis sollte die Schießkladde vom Verein und vom Schützen fortgeführt werden.

  - Der Verein ist verpflichtet Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus dem Verein ausscheiden, der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.
  - Jedem Antrag auf Verbandsbescheinigung sind unaufgefordert alle Unterlagen (vollständiger Antrag, sofern erforderlich Auszug aus der Schießkladde und sofern erforderlich Wettkampfnachweise) beizufügen.
  - Dem Verband vorgelegte Bedürfnisanträge sollen binnen 21 Tagen bearbeitet, oder bei Ablehnung mit kurzer Begründung zurückgegeben werden.